

# Bezirksregierung Arnsberg



## Genehmigungsbescheid

**- 900-9130020-0010/AAG-0001 -**

(Ifd.-Nr. ISA G 0035/19)

**vom 25.02.2020**

**für die Firma**

**REMONDIS Medison GmbH,**

**Brunnenstraße 138,**

**44536 Lünen,**

zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Erweiterung der Desinfektionsanlage um eine zweite Linie, Erhöhung der Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage, Mitbehandlung von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 und Erhöhung des Jahresdurchsatzes im Zwischenlager in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166.



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**- 900-9130020-0010/AAG-0001 -  
(Ifd.-Nr. ISA G 0035/19)**

**vom 25.02.2020**

**I. Entscheidung**

Auf Antrag der

**Firma  
REMONDIS Medison GmbH,  
Brunnenstraße 138,  
44536 Lünen,**

vom 29.04.2019, letztmalig vervollständigt am 27.05.2019 und letztmalig geändert am 09.01.2020, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

**zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) durch Erweiterung der Desinfektionsanlage um eine zweite Linie, Erhöhung der Durchsatzleitung der Desinfektionsanlage, Mitbehandlung von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 und Erhöhung des Jahresdurchsatzes im Zwischenlager in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166, erteilt.**

## **II. Genehmigungsumfang**

Wesentliche Änderung des Abfallzwischenlagers (Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Vermengung/Vermischung von Lösemitteln und Desinfektion von Krankenhausabfällen) auf dem Grundstück Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Erweiterung der vorhandenen Desinfektionsanlage (BE05 / bisher als Sterilisationsanlage bezeichnet) durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten baugleichen Behandlungslinie,
2. Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage von bisher 9,95 t/d und 3.630 t/a bei einer Behandlungslinie auf insgesamt 28,8 t/d und 10.500 t/a bei zwei Behandlungslinien,
3. Behandlung von nicht infektiösem krankenhausspezifischem Abfall der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 im Rahmen freier Kapazitäten der v. g. Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage in der gleichen Art und Weise wie der bereits in der vorhandenen Desinfektionsanlage eingesetzte infektiöse Abfall der ASN 18 01 03\* und
4. Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung im Abfallzwischenlager (BE01)
  - a) für Abfälle der ASN 18 01 03\* / 18 02 02\* (infektiöse Abfälle) von 5.000 t/a auf 10.000 t/a
  - b) für Abfälle der ASN 18 01 04 / 18 02 03 (nicht gefährlicher Krankenhausabfall) von 750 t/a auf 2.000 t/a

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität:

Die geänderte Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Hauptanlage:

1. Lagerung gefährlicher Abfälle  
8.12.1.1      190 t,            11.485 t/a

Nebenanlagen (AVN):

2. Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen  
8.12.2            324 t,            3.555 t/a
3. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Vermengung von Lösemitteln)  
8.11.1.2        1,6 t/d,            400 t/a
4. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Desinfektion)  
8.11.2.1        2 x 14,4 t/d = 28,8 t/d,      10.500 t/a
5. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Desinfektion / sonstige Behandlung)  
8.11.2.4        Im Rahmen freier Kapazitäten / in Mengen der AVN 4 enthalten

Weitere Nebenanlagen:

6. Produktlagerung (UPEX-Lager)            92 t, 75 t/d, 1.000 t/a

Der Gesamtdurchsatz der Anlage beträgt maximal 17.040 t/a und 295 t/d, davon maximal 16.040 t/a und 220 t/d an Abfällen sowie maximal 1.000 t/a und 75 t/d an Produkten des UPEX-Lagers.

Abfallannahmekatalog (unter Berücksichtigung der Änderung):

In der geänderten Anlage sind insgesamt folgende Abfälle für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen immissionsschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten zugelassen:

<b>Abfall-schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Lagern</b>	<b>Behandeln (Ver-mengen von Lö-semitteln</b>	<b>Behandeln (Desin-fektion)</b>
07 01 03*	halogenorganische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 01 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 02 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 03 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 04 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 05 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 06 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
07 07 04*	andere organische Lösemit-tel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	-
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	-
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen (hier: nur Toner aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X	-	-
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlö-sungen auf Wasserbasis	X	-	-

09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Was- serbasis	X	-	-
09 01 04*	Fixierbäder	X	-	-
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich- Fixier-Bäder	X	-	-
09 01 07	Filme und fotografische Pa- pierre, die Silber oder Silber- verbindungen enthalten	X	-	-
09 01 08	Filme und fotografische Pa- pierre, die kein Silber und kei- ne Silberverbindungen ent- halten	X	-	-
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	-	-
14 06 03*	andere Lösemittel und Löse- mittelgemische	X	X	-
15 01 01	Papier und Pappe (hier: nur Datenschutzmateri- al/Akten/Papier)	X	-	-
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier: nur Foli- en/Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X	-	-
15 01 06	gemischte Verpackungen (hier: nur Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X	-	-
15 01 10*	Verpackungen, die Rück- stände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind	X	-	-
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermateria- lien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunrei- nigt sind (hier: nur Bleischür- zen)	X	-	-
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Aus- nahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen (hier: nur BIDS aus Druckern ohne An- haftungen)	X	-	-

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: eingeschränkt auf „Verdunsterröhrchen“ von Heizkörpern)	X	-	-
17 04 02	Aluminium (hier: nur Druckplatten/Walzen)	X	-	-
17 04 03	Blei	X	-	-
17 04 07	gemischte Metalle (hier: nur Metalle/Schrott aus Krematorien)	X	-	-
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	-	-
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X	-	-
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (hier: nur ohne Körperteile und Organabfälle oder TSE-Erreger)	X	-	X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	-	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (hier: eingeschränkt auf Atemkalk)	X	-	-
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	-	-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	-	-
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	-	-

18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X	-	-
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	-	-
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	-	-
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	-	-
19 12 04	Kunststoff und Gummi (hier: nur Verpackungen aus der freiwilligen Rücknahme von Kodak)	X	-	-
20 01 01	Papier und Pappe (hier: nur Datenschutzmaterial/Akten/Papier)	X	-	-
20 01 17*	Fotochemikalien	X	-	-
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (hier: nur Leuchtstoffröhren)	X	-	-

#### Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Betriebseinheiten BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 einschließlich der Anlieferungs- und Abholungszeiten ist werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt in den BE 01 bis BE 04/3 und BE 06 lediglich eine passive Lagerung der Abfälle.

Die Betriebszeit der BE 05 – Desinfektionsanlage - ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

#### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

## Baugenehmigung nach § 60 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

*Hinweise:*

*Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.*

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Blatt
	<b>Ordner 1</b>	
1	Antragschreiben vom 29.04.2019	2
2	Inhalts- und Anlagenverzeichnis	2
3	Antragsformular (Formular 1) vom 29.04.2019	6
4	Kurzbeschreibung (für die Auslegung)	12
5	Beschreibung des Vorhabens	24
6	Topographische Karte, Maßstab 1: 5.000	1
7	Topographische Karte, Maßstab 1: 10.000	1
8	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
9	Flächennutzungsplan Stadt Lünen mit Legende	2
10	Auszug aus dem Altlastenkataster vom 22.02.2018	3
11	Lageplan, Maßstab 1:2.000	1
12	Übersichtslageplan Ist-Zustand, Maßstab 1:250	1
13	Übersichtslageplan Soll-Zustand, Maßstab 1:250	1
14	Zeichnung Ablufführung, Maßstab 1:100	1
15	Zeichnung Ansicht/Draufsicht Desinfektionsanlage	1
16	RI-Schema mit Legende	2
17	Hinweise zu Emissionen –zyklische Arbeitsweise	1
18	Blockfließbild Abluftströme und -behandlung	1

19	Fließschema Stoffströme	1
20	Formular 2	1
21	Formular 3 mit Hinweisen	25
22	Formular 4 mit Anhang	31
23	Formular 5	1
24	Formular 6	2
25	Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner (Nr. I07 0818 18-1) vom 22.01.2019	56
26	Messkonzept von Uppenkamp und Partner (Nr. I07 0818 18) vom 18.03.2019	11
27	Erläuterung zu den Partikelfiltern	1
28	Formular 7	1
29	Lageplan Kanalanschluss (Entwässerungsplan)	1
30	Hinweise zu den Abwässern	1
31	Analyse (Nr. 18-65374/2) von UCL vom 03.01.2019	1
32	Formular 8.1 bis 8.5 mit Stellungnahme der Werkfeuerwehr und Hinweis zu wassergefährdenden Stoffen	27
33	Hinweise zu Artenschutz und FFH-Gebieten mit Protokollen, Luftbild und Kartenausschnitt	10
34	Brandschutzkonzept (Nr. M125945/01) von Müller-BBM vom 09.04.2019 mit Stellungnahme der Werkfeuerwehr	44
35	Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und weitere Unterlagen zum Arbeitsschutz	30
	<b>Ordner 2</b>	
36	Muster Teilnahmebescheinigung Unterweisung	1
37	Geräuschimmissionsprognose (Nr. M125615/06) vom 10.04.2019	37
38	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1
39	Angaben zur Sicherheitsleistung	2
40	Formulare/Tabellen zur StörfallV	13
41	Begründung der abweichenden Einstufung vom KAS 25-Leitfaden	1
42	Ausführungen zur besten verfügbaren Technik (BVT)	6
43	Bauvorlagen zum Bauantrag (u. a. mit Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Verfahrensbeschreibung, Berechnung der Rauminhalte, Angabe der Rohbaukosten, Formulare Statistik, Übersichtsplan IST-Zustand, Übersichtsplan SOLL-Zustand, Aufstellungsplan mit Schnitten und Ansichten, Statischer Berechnung, Luftbild und Hinweisen zu den Sanitäranlagen)	130

44	Typprüfung Dampfdesinfektionsverfahren (Prüf-Nr.: 20180702) vom 02.10.2018	69
45	Hinweise zur Listung nach § 18 Infektionsschutzgesetz	1
46	Bescheid (Az.: 4.02.02.006/0016) des RKI vom 18.03.2019	4
47	Unterlagen Fa. Sterilsystems GmbH zum Oberflächendesinfektionssystem	33
48	Unterlagen Fa. Donaldson zu den Sterilfiltern	29
49	Unterlagen Fa. Cofely für den Rückkühler	7
50	Bescheinigung Kampfmittelüberprüfung (Az.: 4.8/hac) der Stadt Lünen vom 18.12.2018	1
51	Musterentsorgungsauftrag	2

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

##### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

###### **IV.1.1 Sicherheitsleistung**

Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.1.1 des Genehmigungsbescheides mit dem Az. 900-9130020-0010/AAG-0002 vom 19.06.2018 festgesetzte Bedingung zur Sicherheitsleistung gilt auch für die über diesen Genehmigungsbescheid geänderte Anlage.

###### **IV.1.2 Bedingung zur Inbetriebnahme**

Die erstmalige Inbetriebnahme der zweiten Behandlungslinie der Desinfektionsanlage mit Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 03\* darf nur erfolgen, wenn zuvor durch eine hierfür entsprechend akkreditierte oder von der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - akzeptierte Stelle oder Sachverständige Person im Rahmen der Prüfung nach Aufstellung (nach Nr. 4.2 der DIN 58949-3) der Nachweis erbracht wurde, dass die Anlage die Anforderungen aus der Typprüfung erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung nach Aufstellung ist auch die ordnungsgemäße Wirkungsweise sämtlicher Programme der Desinfektionsanlage (insbesondere der Programme Prozess, Störfall, Eigendesinfektion und Seuchenfall) zu überprüfen. Weiterhin sind die nach Nebenbestimmung IV.5.7 festzulegenden Statussignale bei der Prüfung zu betrachten und im Bericht darzulegen.

Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.

#### IV.1.3 Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Anzeigen gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt mit dem Az.: 2400-G 4/00-Ba/Ge vom 13.06.2000,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-LP-9130020-G-1-G 62/07-Bor vom 25.01.2008,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0084/10-Gre vom 27.12.2011,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0063/13-Gre vom 11.12.2013,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0053/14-Gre vom 02.10.2014,
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 52-9130020-G 0084/16-Gre vom 16.03.2017 und
- der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 900-9130020-0010/AAG-0002 vom 19.06.2018

behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ergänzend wird auf die nachfolgend genannten Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg Bezug genommen:

- Az.: 52-2.24.9130020-A-1 A 0022/13-Gre vom 18.03.2013
- Az.: 52-2.24.9130020-A-2 A 0023/14-Gre vom 12.02.2014

- Az.: 52-9130020-A-3 A 0164/15-Gre vom 19.10.2015
- Az.: 900-9130020-0010/AAA-0001 vom 19.10.2017

#### IV.1.4 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### IV.1.5 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

#### IV.1.6 Anzeige über den Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW) und die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie dazu die dem Begleitschreiben zu der Genehmigung beigefügten Vordrucke.

*Hinweis:*

*Die Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.*

#### IV.1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

- a. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 24, 52, 54 und 55), der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige

muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- b. Die erstmalige Inbetriebnahme der Desinfektionsanlage der zweiten Behandlungslinie mit Abfällen der Abfallschlüsselnummer 18 01 03\* ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - unter Vorlage des Berichtes als Nachweis zur Erfüllung der Bedingung IV.1.2 (Bericht über die Prüfung nach Aufstellung) mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

#### IV.1.8 Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### IV.1.9 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### IV.1.10 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

IV.1.11 Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.

#### IV.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

IV.2.1 Vor Baubeginn ist die ausreichende Standsicherheit der Fundamentierung (Bodenplatte) für die Aufstellung der Maschinen und Anlagenteile nachzuweisen. Der Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Standsicherheit muss spätestens bei Baubeginn der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen vorliegen.

- IV.2.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung ist der Bauüberwachungsbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Standsicherheit bei der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen vorzulegen.
- IV.2.3 Das Brandschutzkonzept (2. Fortschreibung) der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M125945/01) vom 09.04.2019 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen - insbesondere die Zielvorgaben (ZV) - sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.
- IV.2.4 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen die Bescheinigung nach § 16 Abs. 3 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen des Brandschutzes während der Bauausführung vorzulegen.
- IV.3 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft und zu wassergefährdenden Stoffen
- IV.3.1 Die sich im Anlagenbereich befindlichen Schächte des Kanalsystems sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Einleitungen in die Schächte des Kanalsystems, z. B. durch Leckagen im Bereich der Aufstellungsfläche für die Wechselbrücken, sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- IV.3.2 Das anfallende Kondensat aus den beiden Desinfektionsanlagen wird über die Einleitstelle, die sich in der Nähe der Anfallstelle 1 befindet, abgeleitet und über den Schacht 138.01 der Werksmischabwasserkanalisation zugeführt. Jede Änderung an der Einleitsituation ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unmittelbar bekannt zu geben.
- IV.3.3 Auf der Anlage sind geeignete Bindemittel (z. B. für evtl. austretenden Kraftstoff, Motoren-/Hydrauliköle oder Flüssigkeiten aus den Abfällen) vorzuhalten.

Hinweise zur Wasserwirtschaft und zu wassergefährdenden Stoffen

1. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

*Insbesondere sind zu beachten:*

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
- e) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)

IV.4 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft

- IV.4.1 In der Anlage dürfen nur die im Tenor dieser Genehmigung genannten Abfälle für die dort genannten Tätigkeiten und unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen werden.
- IV.4.2 Die für die Anlage nach den bisherigen Genehmigungen zu erstellende Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind vor Inbetriebnahme an die geänderte Anlage anzupassen.
- IV.4.3 Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen.

In der Übersicht sind Abfälle die zur Behandlung angenommen bzw. die in der Anlage behandelt wurden besonders kenntlich zu machen. Die Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft:

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweissführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*
7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

IV.5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- IV.5.1 Die geänderte Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Kühlaggregate und Lüftungsanlagen) verursachten

Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhäuser im Bereich Lüner Straße, Am Lüner Brunnen, Wilbringen Brunnenstraße 95 und Schlossallee 20	tagsüber 60 dB(A) / nachts 45 dB(A)
---	--

Wohnhäuser im Bereich Heinrich-Imbusch-Straße, Heinrich-Imbusch-Platz, Ährenweg, Am Wiesenhang und Berggarten	tagsüber 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)
--	--

Wohnhäuser im Bereich Ernteweg, Am Kornfeld, Saatweg, In der Geist und Virchowstraße,	tagsüber 50 dB(A) / nachts 35 dB(A)
---	--

sowie Häuser im Bereich der Kleingartenanlage „Grüne Insel“	tagsüber 55 dB(A)
--	-------------------

Dies ist beim Standort Lippewerk dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

IV.5.2 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der Nebenbestimmung IV.5.1 (ausgenommen für Immissionsaufpunkt Schlossallee 20) bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin durch Messungen – ggfs. auch in Verbindung mit Ausbreitungsrechnungen - einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen bzw. Ermittlungen sind von einer Stelle durchzuführen, die im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt war.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unmittelbar zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

*Hinweis:*

*Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.*

- IV.5.3 Die sich aus der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M125615/06) vom 10.04.2019 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen, Schalleistungspegel etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage zu berücksichtigen.
- Danach darf u.a. der im Innenhof zur Absicherung von Spitzenlasten und hohen Außentemperaturen geplante zusätzliche Kaltwassersatz einen Abwerteten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  von max. 85 dB(A) aufweisen. Die Einhaltung des Schalleistungspegels ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
- IV.5.4 Anlieferungs- und Abholungsverkehr, innerbetriebliche Transportvorgänge sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Hiervon ausgenommen sind innerbetriebliche Transportvorgänge zur Versorgung der Desinfektionsanlagen, die auch sonntags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen dürfen.
- IV.5.5 Zur Nachtzeit dürfen die Kühlaggregate der Wechselbrücken sowie ggf. auch die Kühlaggregate von LKW nur über eine externe elektrische Energieversorgung betrieben werden. Um dies zu gewährleisten sind alle genehmigungsrechtlich in Frage kommenden Standplätze für Wechselbrücken oder Lkw mit entsprechenden Stromanschlüssen zu versehen.

IV.5.6 Die Türen und Tore der Aufstellungshalle der Desinfektionsanlagen sind geschlossen zu halten und dürfen nur zum Durchgang oder zur Durchfahrt beim Austausch der Wechselbrücke oder des Aufliegers kurzzeitig geöffnet werden. Um dies zu gewährleisten dürfen die Wechselbrücken nicht im Innenhof, sondern nur in der Halle bei geschlossenen Toren entladen werden.

Sämtliche Fenster, Dachreiter und Dachhauben der Aufstellungshalle der Desinfektionsanlagen sind geschlossen zu halten. Sonstige Öffnungen an der Halle sind zu verschließen.

Ein Austausch der Wechselbrücke oder des Aufliegers in der Halle der Desinfektionsanlagen darf zur Nachtzeit nicht erfolgen.

Diese Regelungen sind entsprechend in einer Betriebsanweisung festzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter der Desinfektionsanlagen jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

IV.5.7 Der Desinfektionsprozess in den Prozessröhren mit dem vorgeschalteten Schreddervorgang in den Desinfektionsanlagen darf nur gestartet werden können, wenn eine ausreichende Versorgung mit Dampf sichergestellt ist und sich die Abluftfilter für die nicht sterile Abluft im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Um dies zu gewährleisten sind entsprechende Statussignale für die Dampfversorgung und den Zustand der Abluftfilter (z. B. Ergebnis der Differenzdruck- oder Druckmessung, Abluftvolumenstrom oder Ähnliches) auf die Steuerung der Desinfektionsanlagen aufzuschalten und eine entsprechende Verriegelung vorzusehen. Die Statussignale sind im Bericht zur Erfüllung der Bedingung IV.1.2 zu benennen.

Sollte die Dampfversorgung nach dem Start des Desinfektionsprozesses ausfallen, ansonsten keine ordnungsgemäße Desinfektion der Abfälle oder keine ordnungsgemäße Behandlung der nicht sterilen Abluft oder des nicht sterilen Kondensates der Desinfektionsanlagen sichergestellt sein, ist die

betroffene Desinfektionsanlage unverzüglich automatisch in einen sicheren Betriebszustand zu überführen.

IV.5.8 Die Absaugungen an den Desinfektionsanlagen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sämtliche Abluftströme bzw. -anfallstellen möglichst vollständig erfasst werden.

IV.5.9 Die nicht sterile Abluft ist jeweils in einer Abluftbehandlungsanlage (hier: Sterilfilter mit Vorfilter) zu behandeln. Die Abluftbehandlungsanlagen für die nicht sterile Abluft müssen so angeordnet und ausgerüstet sein, dass sie in eingebautem Zustand desinfiziert werden können. Die Desinfektion hat vor jeder Wartung und/oder Reparatur sowie zur Vorbeugung gegen Verkeimung regelmäßig wiederkehrend zu erfolgen.

Alle Abluftbehandlungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten. Vor Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlagen ist vom jeweiligen Hersteller der Anlage ein entsprechender Wartungsplan erstellen zu lassen. Wartungsarbeiten an den Abluftbehandlungsanlagen dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden.

IV.5.10 Für die Abluftbehandlungsanlagen ist ein Filterbuch anzulegen, in dem alle an den Anlagen durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfungen einzutragen sind.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

IV.5.11 Die Emissionen der beiden Desinfektionsanlagen und der Hallenabsaugung sind gemeinsam über einen mindestens 20 m hohen Kamin (Q 3 /Zentralkamin) abzuleiten.

Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen.

Die Abgasgeschwindigkeit an der Emissionsquelle hat in jedem Betriebszustand (ausgenommen Havariefall „Austritt unsteriles Desinfektionsgut“) min. 7 m/s zu betragen.

IV.5.12 Die Emissionen in der Abluft der Emissionsquelle Q 3 (Zentralkamin) dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massen- oder Geruchsstoffströme nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub** (5.4.8.11.2 TA Luft) **10 mg/m<sup>3</sup>**
- b) Organische Stoffe** (5.4.8.11.2 i.V. mit 5.2.5 TA Luft), **0,50 kg/h**  
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)
- c) Organische Stoffe nach Klasse I** (5.2.5 TA Luft) **0,10 kg/h**
- d) Geruchsintensive Stoffe** (antragsgemäß) **1.882 GE/s**

Die Emissionswerte nach den Buchstaben a) bis c) beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Emissionswert nach Buchstabe b) ist auch unter Berücksichtigung des Massenstroms der bei der jeweils letzten Emissionsmessung an der Anlage zur Umfüllung von Lösemitteln ermittelt wurde durch die Gesamtanlage einzuhalten.

Der Emissionswert nach Buchstabe d) bezieht sich auf Abgas im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen sicherzustellen.

IV.5.13 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf den unter Nebenbestimmung IV.5.12 a) genannten luftverunreinigenden Stoff Gesamtstaub erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und

- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft)

Die Festlegung der zulässigen Massenströme im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung IV.5.12 b) und c) genannten luftverunreinigenden Stoffe Organische Stoffe und Organische Stoffe nach Klasse I erfolgt bezogen auf eine Betriebsstunde.

- IV.5.14 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung IV.5.12 b) bis d) genannten luftverunreinigenden Stoffe sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Emissionen nach Ablauf von jeweils einem Jahr wiederkehrend und für die unter dem Buchstaben d) genannten Emissionen jeweils nach drei Jahren wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Frist für die Durchführung der unter den Buchstaben b) und c) genannten Emissionen kann nach Vorlage der Ergebnisse von 3 Messungen auf begründeten Antrag der Betreiberin der Anlage durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf drei Jahre verlängert werden.

Die Emissionen des unter Nebenbestimmung IV.5.12 a) genannten luftverunreinigenden Stoffes Gesamtstaub sind auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. Weitere Einzelheiten zur Messdurchführung sind in diesem Fall im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - abzustimmen.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung

ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft)

*Hinweis:*

*Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.*

- IV.5.15 Der Messauftrag für die Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.
- IV.5.16 Die Durchführung der Emissionsmessungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens jeweils eine Woche vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.
- IV.5.17 Die mit der Durchführung der Emissionsmessungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unmittelbar zu übersenden.
- IV.5.18 Die Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

Ergänzend ist für den unter b) genannten Parameter organische Stoffe und den Abluftvolumenstrom im Rahmen der ersten Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine kontinuierliche Emissionsmessung über 3 Tage durchzuführen. Im Rahmen der ersten Messung ist weiterhin ein Screening der Abluft auf Organische Stoffe der Klasse I durchzuführen. Zum Umfang des Screenings ist zuvor von der beauftragten Messstelle un-

ter Berücksichtigung der möglichen Inputstoffe der Anlage ein Vorschlag zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg vor Durchführung der Messungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Ergebnisse des Screenings sind im Messbericht über die Emissionsmessungen zu betrachten und mit anzugeben.

- IV.5.19 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung IV.5.12 sind für die unter b) und c) genannten Parameter jeweils mindestens 6 und für den unter d) genannten Parameter mindestens 3 Einzelmessungen (nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bei der Durchführung der Emissionsmessungen ist der Messbeginn jeweils so zu legen, dass während der halben Stunden der Messungen mindestens 5 Intervalle der Schredderabsaugung liegen. Die Anzahl der Intervalle ist im Messbericht anzugeben.

Während der Durchführung der Emissionsmessungen (ausgenommen während der 3-tägigen kontinuierlichen Messung) dürfen die Tore der Halle des Aufstellungsortes der beiden Desinfektionsanlagen nicht geöffnet werden.

- IV.5.20 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen (u. a. auch die Anzahl der Intervalle der Schredderabsaugungen im Messzeitraum), die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über

Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei der Auswertung der Messungen (nach 5.3.2.4 TA Luft) gelten die festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach den Buchstaben a) bis c) der Nebenbestimmung IV.5.12 als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit keine Überschreitung der unter Nebenbestimmung IV.5.12 festgelegten Emissionsbegrenzung ergibt oder wenn eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung nach Nebenbestimmung IV.5.13 ermöglicht und die Ergebnisse der Messungen zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung IV.5.12 unterschreiten.

Bei dem unter Nebenbestimmung IV.5.12 Buchstabe d) festgelegten Emissionswert für geruchsintensive Stoffe gilt der Wert für den Geruchsstoffstrom als eingehalten, wenn der über das geometrische Mittel aus 3 Einzelmessungen ermittelte Geruchsstoffstrom den Emissionswert einhält.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

- IV.5.21 Bei Störung oder Ausfall von Teilen der Abluftbehandlungsanlage darf die betroffene Desinfektionsanlage nicht betrieben werden.
- IV.5.22 Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen, ermittelt als Zusatzbelastung IZ nach der GIRL, dürfen auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche zu einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 0,02 führen. (entsprechend Nr. 3.3 der GIRL)

- IV.5.23 Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung IV.5.22 festgelegten relativen Geruchshäufigkeit durch eine Immissionsprognose auf Basis von Emissionsuntersuchungen zu möglichen relevanten Quellen und Emissionsmessungen - durchgeführt im Sommerhalbjahr -, in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen. Der Umfang der zu berücksichtigenden Emissionsquellen ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 – abzustimmen.
- IV.5.24 Die sich aus dem Immissionsschutzgutachten (Immissionsprognose) von Uppenkamp und Partner (Nr. 107 0818 18-1) vom 22.01.2019 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Öffnungszeiten von Toren und Türen, Lagerbedingungen, Ableitbedingungen, Emissionsschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage zu berücksichtigen.
- IV.5.26 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- IV.6. Nebenbestimmung zum Gesundheitsschutz / sonstige Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Prüfung der Desinfektionsanlagen
- IV.6.1 Die Desinfektionsanlagen sind entsprechend der Vorgaben aus der Typprüfung (Prüf-Nr. 20180702) vom 02.10.2018 i. V. mit der DIN 58949 in ihrer derzeit gültigen Fassung zu betreiben.

- IV.6.2 Zur Abdeckung des Wirkungsbereiches ABC sind die im Rahmen der Typprüfung ermittelten maßgeblichen Betriebsdaten bzw. -parameter stets beim Betrieb der Desinfektionsanlagen einzuhalten.
- IV.6.3 Über Änderungen der Typprüfung sind die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - und der Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - unverzüglich zu informieren. In diesem Fall sind die Vorgaben aus der geänderten Typprüfung zu beachten.
- IV.6.4 Bei Änderungen der DIN 58949 bzw. der dazugehörigen Teile der DIN ist zu überprüfen, ob ggf. Änderungen der Beschaffenheit oder der Betriebsweise der Desinfektionsanlagen erforderlich sind. Über das Ergebnis der Überprüfung sind die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – und der Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung der geänderten DIN oder ihrer geänderten Teile schriftlich zu informieren.
- IV.6.5 Die Desinfektionsanlagen sind nach der DIN 58949-3 in der jeweils gültigen Fassung zu überprüfen. Nach DIN 58949-3 sind folgende Prüfungen vorgesehen:
- Typprüfung
  - Prüfung nach Aufstellung
  - Periodische Prüfungen (mindestens halbjährlich)
  - Außerordentliche Prüfungen

Die neue Desinfektionsanlage (Behandlungslinie 2) ist einer Prüfung nach Aufstellung zu unterziehen.

Die Prüfung nach Aufstellung hat durch eine hierfür entsprechend akkreditierte oder von der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - akzeptierte Stelle oder sachverständige Person zu erfolgen.

Die periodischen Prüfungen sowie die außerordentlichen Prüfungen können durch die v. g. Stelle bzw. die v. g. sachverständige Person oder von der v. g. Stelle oder sachverständigen Person hierfür unterwiesene Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Unterweisungen sind alle 4 Jahre zu wiederholen. Die Durchführung der Unterweisungen ist schriftlich zu dokumentieren.

Über sämtliche Prüfungen sind Berichte entsprechend der Anforderungen der DIN 58949-3 zu fertigen. Im Falle der Durchführung der Prüfungen durch unterwiesene Mitarbeiter sind die Berichte je Behandlungslinie mindestens alle 2 Jahre oder auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - oder des Kreises Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - der v. g. Stelle oder sachverständigen Person zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN vorzulegen.

Mindestens alle 4 Jahre oder auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - oder des Kreises Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - ist an jeder Behandlungslinie die periodische Prüfung durch die v. g. Stelle oder sachverständige Person durchzuführen.

Die Berichte und das Ergebnis deren Überprüfung sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – und dem Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin - auf Verlangen vorzulegen.

- IV.6.6 Die Zerkleinerung des nicht sterilen Abfalls hat in einer hermetisch abgeschlossenen Einheit zu erfolgen. Die Zerkleinerungseinheit darf auf der Eingangsseite nur kurzzeitig zur Zuführung neuer Behälter geöffnet werden. Während der Öffnung ist der Austritt von Prozessluft durch Unterdruck im System bzw. die Absaugung zuverlässig zu verhindern.

- IV.6.7 Die Zerkleinerungseinheit (Schredder), die Zuführschnecke zu den Prozessröhren sowie die nicht sterilen Teile der Abluftbehandlungsanlagen für die nicht sterile Abluft sind mindestens alle 3 Monate sowie vor jeglichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten und Anlagenstillständen von mehr als 3 Tagen einer Eigendesinfektion zu unterziehen. Kürzere Desinfektionsintervalle, die sich aus Prüfberichten oder einer eventuell geänderten Typprüfung ergeben, sind hiervon unabhängig zu beachten.
- IV.6.8 Der für die Desinfektion vorgesehene Abfall ist bis zur Entladung der Wechselbrücke in der Halle der Desinfektionsanlage kühl zu lagern. Die maximale Dauer der ungekühlten Bereitstellung bis zum Einsatz in der Desinfektionsanlage darf 48 h nicht überschreiten. Der für den Einsatz bereitgestellte Abfall ist nach der FIFO-Methode (first in – first out) einzusetzen bzw. abzuarbeiten. Über bzw. an Tagen mit Betriebspausen (z. B. Sonn- oder Feiertage, geplante Wartungen oder längerfristige Störungen (voraussichtlich > 48 h)) dürfen während der Betriebspause bzw. des Ausfalls keine Abfälle ungekühlt gelagert bzw. auf der Bereitstellungsfläche abgestellt werden. Nach der Desinfektion ist der Abfall bis zur Verbrennung in der Wbf-Anlage so zu lagern, dass keine auffällig zunehmenden bzw. vermehrten Gerüche oder Gär- bzw. Faulprozesse entstehen.
- IV.6.9 Über den Einsatz der Desinfektionsanlagen im Rahmen der Durchführung von behördlich angeordneten Maßnahmen gemäß §18 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sind die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – und der Kreis Unna - Sachgebiet 53.2 Gesundheitsschutz und Umweltmedizin – vor der ersten Annahme des zur Behandlung vorgesehenen Abfalls formlos schriftlich zu informieren.
- IV.6.10 Bei der Behandlung von Abfällen im Rahmen behördlich angeordneter Maßnahmen gemäß §18 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sind der Bescheid (Az.: 4.02.02.006/0016) des Robert Koch-Institutes vom

18.03.2019 sowie nachfolgende Ergänzungen oder Änderungen durch das Robert Koch-Institut zu beachten.

IV.6.11 Bei der Behandlung von Abfällen im Rahmen behördlich angeordneter Maßnahmen gemäß §18 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist der betroffene Abfall vorrangig zu behandeln.

IV.6.12 Im Havariefall „Austritt unsteriles Desinfektionsgut“ dürfen die Hallenabsaugungen „Seite“ und „Mitte“ nicht betrieben werden. Hierzu ist im Falle eines zunächst eventuell weiterhin erfolgenden Betriebs einer Behandlungslinie direkt hinter der Zusammenführung der Abluftleitungen von den Ventilatoren V4 und V5 eine Rückschlagklappe in die Abluftleitung einzubauen. Auf die Rückschlagklappe kann verzichtet werden, sofern im Havariefall über die Betätigung eines Notausschalters sichergestellt ist, dass beide Behandlungslinien in einen sicheren Betriebszustand überführt werden und dadurch keine Abluft mehr aus den beiden Behandlungslinien und der Halle abgesaugt wird.

Die Maßnahmen für den Havariefall sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter der Desinfektionsanlagen jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

#### IV.7 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV.7.1 Die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 - auf Verlangen vorzulegen.

#### IV.8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- IV.8.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- IV.8.2 Rechtzeitig vor Baubeginn sind in den Bereichen, in denen Eingriffe in den Untergrund vorgesehen sind (Fundamentbereiche, Leitungen etc.), Untergrunderkundungen mittels Rammkernsondierungen durch einen Altlastensachverständigen durchzuführen, um die Art des Untergrunds sowie dessen

mögliche Schadstoffbelastung zu erkunden. In diesem Zusammenhang sind repräsentative Bodenproben zu entnehmen und auf relevante Schadstoffparameter zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchungen sind vorab mit der Kreisverwaltung Unna - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten - abzustimmen. Ein gutachterlicher Untersuchungsvorschlag ist der Kreisverwaltung Unna - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten - zur Zustimmung vorzulegen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Kreis Unna - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten - zusammen mit einer gutachterlichen Bewertung in Form eines schriftlichen Berichtes eines externen Sachverständigen vorzulegen. Anschließend wird durch den Kreis Unna - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten - entschieden, ob eine weitergehende Untersuchung oder die Durchführung von Sanierungs- / Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist. Mit den Fundamentierungsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Kreisverwaltung Unna begonnen werden. Voraussetzung für die Zustimmung ist die rechtzeitige Vorlage des gutachterlichen Berichtes zu den Untergrunduntersuchungen.

IV.8.3 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna - Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten -, Tel. 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

#### IV.9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

IV.9.1 Die Nebenbestimmung IV.9.1 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 900-9130020-0010/AAG-0002 vom 19.06.2018 gilt auch für die über diesen Genehmigungsbescheid geänderte Anlage unverändert fort.

#### IV.10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1., 3.b), 3.c) der 9. BImSchV

IV.10.1. Die Nebenbestimmungen IV.10.1.1, IV.10.2.2, IV.10.2.4 und IV.10.2.5 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Az.: 900-9130020-0010/AAG-0002 vom 19.06.2018 gelten auch für die über diesen Genehmigungsbescheid geänderte Anlage unverändert fort.

## V. Weitere Hinweise

- V.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
1. nicht innerhalb der in Nebenbestimmung IV.1.5 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- V.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).

- V.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- V.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **VI. Gründe**

### **Anlass des Vorhabens:**

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166, ein Abfallzwischenlager (Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) mit Abfallbehandlungsanlagen (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Vermengung/Vermischung von Lösemitteln und Desinfektion von Krankenhausabfällen). Auf die in der Anlage gehandhabten Abfälle finden die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand:**

Der Antrag vom 29.04.2019, letztmalig vervollständigt am 27.05.2019 und letztmalig geändert am 09.01.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß der im Tenor der Genehmigung aufgelisteten Punkte.

#### Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart:

Die Anlage ist bisher den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.1.2 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

#### Hauptanlage:

- Nr. 8.12.1.1 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr

#### Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 8.12.2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.11.1.2 – Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag
- Nr. 8.11.2.2 – Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag

Wegen der Erhöhung der täglichen Behandlungsmenge an gefährlichen Abfällen (ASN 18 01 03\*) in der geänderten Desinfektionsanlage ist die Nebenanlage (AVN) der Nr. 8.11.2.2 zukünftig der Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.11.2.1 – Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Weiterhin ist die Desinfektionsanlage wegen der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (ASN 18 01 04) im Rahmen freier Kapazitäten zukünftig ergänzend der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.11.2.4 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Bei der Hauptanlage (Nr. 8.12.1.1) und der Nebenanlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach den Angaben unter Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Die Hauptanlage ist der Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL zuzuordnen. Für die Nebenanlage nach der Nr. 8.11.2.1 findet sich jedoch wegen der hier erfolgenden rein physikalischen Behandlung kein passender Eintrag im Anhang I der IE-RL. Beide Anlagen sind in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß den §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Genehmigung.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Un-

terlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 25.06.2019 als
  - Gemeinde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Brandschutzdienststelle
  
- Landrat des Kreises Unna
  - Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten als Untere Umwelt-/Bodenschutzbehörde vom 05.07.2019
  - Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz als Gesundheitsamt vom 05.07.2019, 30.09.2019 und 01.10.2019
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit vom 09.07.2019 und 17.09.2019
  - Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 08.08.2019
  - Dezernat 52 - Abfallstromkontrolle vom 09.07.2019
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 05.06.2019
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 01.07.2019
  - Dezernat 53 - Störfallverordnung vom 11.06.2019
  - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 17.07.2019

- Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz vom 28.06.2019, 05.11.2019 und 20.12.2019
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2019

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 15.06.2019 im Amtsblatt Nr. 24/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung am 15.06.2019 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Waltroper Zeitung“ und der „Ruhr Nachrichten“ in den Städten Lünen und Waltrop.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019 bei den nachfolgend genannten Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Lünen
- Stadtverwaltung Waltrop
- Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hansastrasse 19 in Arnsberg

#### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.08.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 30.10.2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Entfall des geplanten Erörterungstermins erfolgte am 21.09.2019 im Amtsblatt Nr. 38/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und in den beiden v. g. Tageszeitungen in Lünen und Waltrop.

### Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Änderungsantrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Standort / Planungsrecht:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im östlichen Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Grundstück trägt die Flurstücks-Nr. 166.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom 03.02.2006. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt.

Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

### Bauordnung / Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### Arbeitsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung liegt vor und wird an die Änderungen angepasst. Notwendige Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### Gesundheitsschutz:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung keine unzulässigen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz erfolgen. Die zweite Behandlungslinie der Desinfektionsanlage wird nach der für die vorhandene Desinfektionsanlage vorliegenden Typprüfung errichtet und betrieben. Notwendige Nebenbestimmungen in der Form von Auflagen und der Bedingung unter IV.1.2 wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Hauptanlage „Abfallzwischenlager“ nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach der Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL). Die Anlage ist der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Für die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV ebenfalls mit „E“ gekennzeichnete Nebenanlage (Desinfektionsanlage) nach der Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV findet sich hingegen für die rein physikalische Behandlung kein passender Eintrag in der IE-RL. Insofern sind nur für die Hauptanlage „Abfallzwischenlager“ bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018. Diese sind bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden. Da das Abfallzwischenlager bereits besteht und hieran im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden, sind die Anforderungen jedoch bis spätestens 2022 umzusetzen. Unabhängig davon enthält der Änderungsantrag Erläuterungen zu den Anforderungen aus den Schlussfolgerungen nach denen diese bereits für das Abfallzwischenlager als erfüllt angesehen werden könnten.

Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch nach der Änderung der Anlage eingehalten. Die Einhaltung ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen. Weiterhin

wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

Erschütterungen:

Die Anlage verursacht bisher und auch zukünftig keine relevanten Erschütterungen.

Luft inkl. Gerüche:

Durch die Änderung werden die Emissionen der Quelle der bestehenden Desinfektionsanlage gemeinsam mit den Emissionen der zweiten Behandlungslinie der Desinfektionsanlage und der Hallenabluft über einen neuen Abgaskamin abgeleitet. Für diese neue Quelle wurden für die relevanten Parameter Emissionsbegrenzungen festgelegt.

Bei den Emissionen an Gesamtstaub ist wegen der an den Desinfektionsanlagen selbst vorhandenen Sterilfiltern und der in der Raumluft nicht zu erwartenden Staubbelastung davon auszugehen, dass keine Staubemissionen entstehen. Daher wurde hier auch lediglich ein Staubgrenzwert und keine zwingende Messverpflichtung festgelegt.

Für den Parameter Organische Stoffe ist nach dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten zu erwarten, dass die zulässige Emissionsmassenstrombegrenzung auch unter Berücksichtigung der Emissionen aus der Umfüllstation für Lösemittel eingehalten wird. Dies ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch wiederkehrend durchzuführende diskontinuierliche sowie durch eine ergänzende einmalige kontinuierliche Emissionsmessung über 3 Tage nachzuweisen.

Bei den entstehenden Geruchsemissionen wurde durch die im Immissionsschutzgutachten enthaltene Geruchsimmissionsprognose nachgewiesen, dass die Anlage insgesamt die sogenannte kleine Irrelevanz nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) einhält. Das bedeutet, dass sich durch die Geruchsemissionen der geänderten Anlage keine Veränderung der Geruchshäufigkeiten auf den nach der GIRL relevanten Beurteilungsflächen ergibt und die Anlage weiterhin i. S. der GIRL irrelevant ist. Um dies sicherzustellen wurde der in der Prognose angesetzte Geruchsstoffstrom der Anlage über eine Nebenbestimmung begrenzt. Die Einhaltung des Geruchsstoffstroms ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend auch wiederkehrend nachzuweisen. Vorsorglich wurde jedoch noch eine bereits für die bestehende Anlage existierende Nebenbestimmung zur Begrenzung der von der Gesamt-

anlage verursachten relativen Geruchshäufigkeit im Beurteilungsgebiet erneut in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und der Überprüfungsvorbehalt wiederholt.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage wie bisher weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

#### Wassergefährdende Stoffe:

Durch die beantragte Änderung werden die in der Anlage insgesamt vorhandenen gelagerten Mengen an wassergefährdenden Stoffen nicht relevant erhöht. In der zweiten Desinfektionsanlage selbst sowie in der Rückkühlanlage befinden sich als Betriebsmittel verwendete geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt. Eine gesonderte Löschwasserrückhaltung ist im Bereich der Desinfektionsanlage nicht erforderlich, könnte jedoch durch die Besonderheit der Werkskanalisation des Lippewerkes mit dem Pumpwerk zur Emscher in Anspruch genommen werden.

#### Abwasser:

Durch die Änderung werden keine neuen Flächen befestigt. Somit ändert sich hinsichtlich der bestehenden Oberflächenentwässerung und der bestehenden Kanalisation nichts. Auch die Sanitärabwassersituation bleibt unverändert.

Durch die zweite Behandlungslinie der Desinfektionsanlage verdoppelt sich die Einleitungsmenge für das sterile Kondensat von  $0,5 \text{ m}^3/\text{h}$  auf  $1 \text{ m}^3/\text{h}$ . Weiterhin werden ca.  $0,0029 \text{ m}^3/\text{h}$  an unbelastetem Kühlwasser in die Kanalisation des Lippewerkes eingeleitet. Für diese Einleitung bedarf es keiner gesonderten Indirekteinleitergenehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass sich die Änderung nicht auf den Landschafts-, den Natur- und den Artenschutz auswirkt, da keine relevanten baulichen Veränderungen oder neue Flächenbefestigung erfolgt. Relevante Emissionen, die

eine Beeinträchtigung von Flora, Fauna oder Habitat hervorrufen können, sind nicht zu erwarten.

#### Abfallrecht:

Durch die Änderung wird der Abfallannahmekatalog der Anlage nicht erweitert. Zukünftig dürfen lediglich nicht infektiöse krankenhausspezifische Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 im Rahmen freier Kapazitäten in der Desinfektionsanlage mit behandelt werden. Durch die Änderung fallen zukünftig keine neuen Abfälle in der Anlage an. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entsorgung der Abfälle weiterhin sichergestellt ist.

#### Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Durch die Änderung ergeben sich keine Veränderungen an den Lagermengen, sondern lediglich Änderungen bei den Dursatzmengen einzelner Abfälle. Die für die Anlage bereits bestehende Sicherheitsleistung von abgerundet 184.938,00 € ist weiterhin ausreichend.

#### Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Das Grundstück der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für diese Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch den Kreis Unna als Untere Bo-

denkschutzbehörde hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit sich die Situation hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen Menge an relevanten gefährlichen Stoffen ändert. Diese Mengen verändern sich jedoch durch die Änderung nicht. Da die Anlage weiterhin die Anforderungen hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe / AwSV erfüllt und im vorhandenen Bereich (UPEX-Lager) über eine ausreichende Löschwasserrückhaltung verfügt, konnte weiterhin auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Die Prüfung des Antrages durch das Dezernat 52 - Bodenschutz - der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde hat ergeben, dass die bestehenden Regelungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ausreichend sind. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Gesundheitsschutzes - sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Änderung werden auf 475.000 € festgesetzt. Weiterhin ist die Regelung des Betriebes Gegenstand der Änderung.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**6.897,50 €**

(in Worten: „sechstausendachthundertsiebenundneunzig Euro und fünfzig Cent“)

festgesetzt.

### **Zahlungshinweis:**

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 a)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro folgende Gebühr vor:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000) \text{ €}$  , mindestens jedoch 500 €

$500 \text{ €} + 0,005 \times (475.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 2.625,00 \text{ €}$  , mindestens jedoch 500 €

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 a) würde daher 2.625,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG auch die erforderliche gebührenpflichtige Baugenehmigung umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Lünen gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme, mindestens jedoch 50 €, wie folgt:

Gebühr: 13. v. T. der Herstellungssumme, mindestens jedoch 50 €

Herstellungssumme (laut Bauantrag) :	40.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet:	40.000,00 €
13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €:	520,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 520,00 € zu erheben.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 a) wäre somit auf Grund der Vergleichsberechnung eine Gebühr in Höhe von **2.625,00 €** zu erheben.

**Neben** der Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 a) kann noch eine Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung auch die Änderung des Betriebes ist. Da sich die Änderung auch auf die Regelung des Betriebes bezieht, wird auch die nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) festzulegende Gebühr berücksichtigt.

Der Gebührenrahmen für eine Änderung des Betriebes beträgt nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) 150,- bis 5.000,- €. Es ist die Berechnungsformel  
Gebühr = 150 € + Anteil der Rahmengebühr x (5.000 – 150) €  
anzuwenden.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand war hoch, da ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Der Erörterungstermin ist zwar wegen fehlender Einwendungen entfallen, musste jedoch dennoch zunächst mit geplant werden. Die Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen ist hier gleichfalls als „hoch“ anzusehen, da durch die Änderung insgesamt die Behandlungskapazität im Bereich der Desinfektionsanlage nahezu verdreifacht wurde. Daher wurde ein Anteil von 85 % des Gebührenrahmens berücksichtigt. Nach dieser Tarifstelle halte ich daher eine Gebühr in Höhe von **4.272,50 €** für angemessen und verhältnismäßig.

#### Gesamtgebühr

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 wäre somit in Summe insgesamt eine Gebühr in Höhe von 2.625,00 € + 4.272,50 € = 6.897,50 € zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **6.897,50 €** festzusetzen.

Hinweise zu weiteren Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### Abfallverbringungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

### ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

### BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BlmSchV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GIRL:

Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL)

IfSG:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

SV-VO

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann - abweichend vom Vorgeannten - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
2. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.  
*Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.*
3. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.

4. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(D. Niestroj)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.